

BGer 5A 419/2023 vom 2. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_419_2023

FR: TF 5A 419/2023 du 2 juin 2023

IT: TF 5A 419/2023 del 2 giugno 2023

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerdeführerin schildert weitschweifig, ein Workaholic mit wissenschaftlichen Meisterleistungen zu sein und besondere mathematische Tabellen erschaffen zu haben. Ihr Familie wolle nicht, dass die Wahrheit ans Licht komme, verleugne ihre Herzkrankheit und nehme die Tatsache, dass ihr Gehirn kleiner sei als bei durchschnittlichen Menschen, als Beweis, dass es nicht maximaler Intelligenz würdig sei. Die Familie, die Klinik und die Polizei seien Räuber, die ihr die Arbeit und die Freiheit wegnehmen würden. Sodann erfolgen lange Ausführungen zu zahlreichen Straftatbeständen. Die Ausführungen nehmen keinen direkten Bezug auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides, in welchem der Schwächezustand sowie das selbstgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten dargestellt werden, bestätigen aber letztlich die gutachterlich gestellte Diagnose (wahnhaftige Störung paranoider Natur, wobei die bisherige Diagnose einer bipolaren affektiven Störung nicht ausgeschlossen sei, mit bereits bestehender Chronifizierung hinsichtlich der wahnhaften Gedanken). Es ist nicht dargetan, inwiefern die Vorinstanz mit dem abweisenden angefochtenen Entscheid Recht verletzt haben könnte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.